

Anfrage zu Top 9.2 für die Sitzung der GV am 19.2.2024

Sehr geehrter Herr Siebert,

in der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung ist in § 2 Gegenstand die Straßenreinigung umschrieben. Weiterhin wird in den Folgeabsätzen der Umfang der Reinigung aufgeführt.

§ 2

Gegenstand

(1) Alle in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigung umfasst die:

- allgemeine Reinigung,*
- Winterwartung*

*(2) Die Pflicht zur Reinigung umfasst die **Reinigung der Fahrbahnen, Mischverkehrsflächen, der Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Trennstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze**. Trennstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie Gehweg und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs, Entwässerungsmulden) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.*

*(3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn erstreckt sich auch auf **Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze, Parkstreifen und Mischverkehrsflächen einschließlich der dazugehörigen Trennstreifen** zwischen Fahrbahn und Gehweg. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche nach § 41 Abs. 2 StVO eingerichtet sind sowie Trennstreifen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze.*

*(4) Zur **Reinigung gehört auch der Winterdienst**. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen, Geh- und Radwege sowie Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen.*

*(5) Die Reinigungspflicht umfasst auch das **Zusammenkehren des Straßenbaumlaubes**.*

Art und Umfang der Reinigung werden in § 4 geregelt.

Gemäß § 4 unserer Straßenreinigungsgebührensatzung, darf das „Gesamtgebührenaufkommen 75 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung einschl. die der Winterwartung nicht übersteigen.“

Allein schon der Wortlaut impliziert, dass auch die allgemeine Reinigung (vergl. § 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich der Straßenreinigungssatzung) Gegenstand und Grundlage der Gebührenerhebung ist.

1. Seit wann führt der Bauhof der Gemeinde Hoppegarten die allgemeine Reinigung der Straßen und Straßenlaubbeseitigung durch und erbringt Winterdienstleistungen?
2. Wie oft wurden in 2023 die Straßen der Gemeinde durch den Bauhof gereinigt?
3. Welche Winterdienstleistungen wurden in 2023 durch den Bauhof konkret erbracht?
4. Wie viele und welche Fahrzeuge wurden für die allgemeine Reinigung der Straßen, Laubentsorgung und Erbringung von Winterdienstleistungen eingesetzt?
5. Wie viele Fahrzeugnutzungsstunden und Personalstunden fielen insgesamt an?
6. Welche Kosten entstanden in 2023 mit der Leistungsausführung der Straßenreinigung (allgemeine Reinigung, Laubentsorgung, Winterdienstleistungen) durch den Bauhof?

Bitte beschränken Sie sich bei der Kostenberechnung nicht allein auf die Miete von Fahrzeugen. Der Personal- und Materialeinsatz ist hier gleichfalls zu berücksichtigen.

7. Wie berechnen Sie die umlagefähigen Kosten aus der allgemeinen Reinigung, der Laubentsorgung und von Winterdienstleistungen durch den Bauhof?

Der Gesamtertrag aus den in § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung festgehaltenen Gebühren entsprach bei ursprünglichem Satzungsbeschluss sehr wohl einem Prozentsatz, welcher nahe am zulässigen Gesamtgebührenaufkommen lag und für die Straßenreinigung durch Dritte im vollen Umfang, also allgemeine Reinigung, Laubentsorgung und Winterdienst, veranschlagt war.

Beispielhaft und angesichts der Winterdienstauftragsvergabe im Dezember 2021, die im Vergleich zu den Vorjahren einen signifikanten Anstieg der Kosten verzeichnete, sind die umlagefähigen Kosten (75 von Hundert) für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde erheblich gestiegen. Auch wenn dies noch keinen Niederschlag in den in § 4 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Gebühren fand, so werden diese bei abschwächender Finanzkraft der Gemeinde die vorrangig zu betrachtenden Gebühren sein, welche an die tatsächlichen Kosten angepasst werden müssten. Die Kosten steigen aber gerade aufgrund verspäteter Ausschreibung, wie in den letzten Jahren erfolgt.

Um die Bürgerinnen und Bürger davor zu bewahren, dass eine Gebührenerhöhung in verspäteten Ausschreibungen oder unterlassener Einbeziehung der Gemeindegremien begründet sein kann, wird nachfolgende Ergänzung für die Straßenreinigungsgebührensatzung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Um die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde nicht aufgrund verspäteten oder unterlassenen Verwaltungshandelns zu belasten, ist die Straßenreinigungsgebührensatzung wie nachfolgend aufgeführt zu ergänzen:

§ 5 neuer Absatz 5:

Die Gebühr kann nicht erhoben, wenn

- eine Ausschreibung zur Erbringung einer Straßenreinigungsleistung (allgemeine Reinigung, Laubentfernung, Winterdienst) durch Dritte nicht mindestens 6 Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes erfolgte,
- die Leistungserbringung durch die Gemeinde Hoppegarten ohne vorherige Kosten- und Leistungsrechnung erfolgte,
- die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Vergabe der Straßenreinigungsleistungen (allgemeinen Reinigung, Winterdienst, Laubentsorgung) bzw. zur Leistungserbringung durch die Gemeinde Hoppegarten nicht im Vorfeld eingeholt wurde.

Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.